

Wirtschaftssatzung 2017 der Handwerkskammer für Ostfriesland

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 der Handwerksordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Handwerkskammer für Ostfriesland hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der Sitzung am 15.11.2016 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 wird

1. im Erfolgsplan

- mit der Summe der Erträge in Höhe von 6.483.000,00 Euro
- mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 6.433.000,00 Euro
- mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 50.000,00 Euro

2. im Finanzplan

- mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von 900.000,00 Euro
- mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von 1.150.000,00 Euro festgestellt.

II. Beitrag

Der Beitrag für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag

- Existenzgründer als natürliche Person (§ 113, Abs. 2, Satz 5 HwO) 80,00 Euro
- Betriebe mit Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2014 negativ bis 18.400 Euro 160,00 Euro
- Betriebe mit Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2014 über 18.400 Euro bis 28.600 Euro 250,00 Euro
- Betriebe mit Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2014 über 28.600 Euro bis 59.300 Euro 280,00 Euro
- Betriebe mit Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2014 über 59.300 Euro 310,00 Euro
- juristische Personen (GmbH, AG o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist 360,00 Euro

Zusatzbeitrag

Für das Jahr 2017 werden vom Gewerbebeitrag 2014 als Zusatzbeitrag berechnet:

- **0,85 %** des den Gewerbebeitrag/Gewinn von 18.400,00 Euro übersteigenden Betrages bis zu einem Zusatzbeitrag von höchstens 20.000,00 €.

Alle Betriebe erhalten auf den vorliegenden Gewerbebeitrag 2014 oder Gewinne aus Gewerbebetrieb 2014 einen Freibetrag in Höhe von 18.400,00 €. Der Freibetrag ist nur zur Ermittlung des Zusatzbeitrages maßgebend. Bei Zerlegungen und gemischtgewerblichen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.

III. Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2017

Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich ist eine zweckgebundene Einnahme, die an der Leistungsfähigkeit der Betriebe unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sowie dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit ausgerichtet ist.

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich wird nach einzelnen Handwerken und Beitragsklassen erhoben.

Gewerbebeitrag/Gewinn (Euro):

- Beitragsklasse 1: negativ bis 18.400,00 Euro
- Beitragsklasse 2: über 18.400,00 Euro bis 28.600,00 Euro
- Beitragsklasse 3: über 28.600,00 Euro bis 59.300,00 Euro
- Beitragsklasse 4: über 59.300,00 Euro und mehr

Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, AG o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist, werden auf der Grundlage der Beitragsklasse 4 veranlagt.

Veranlagt werden ausbildende und nicht ausbildende Betriebe sowie Betriebe, die keine Ausbildungsbefugnis haben, gleichermaßen. Der Sonderbeitrag je Betrieb erfolgt nach 4 Beitragsklassen und in 10 Berufen. Diese Beitragsklassen ergeben sich aus der Zuordnung zum Grundbeitrag des Handwerkskammerbeitrages, der sich auf den Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2014 bezieht.

Mit dem Rückgriff auf den Kammerbeitrag ist sichergestellt, dass auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe berücksichtigt wird.

Auf den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

IV. Veranlagte Gewerke und Beiträge (Beträge in Euro)

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Maurer- und Betonbauerhandwerk:	47,00	73,00	82,00	91,00
Friseurhandwerk	49,00	77,00	86,00	95,00
Tischlerhandwerk:	167,00	261,00	292,00	324,00
Bäcker- und Konditorhandwerk:	235,00	367,00	411,00	455,00
Maler- und Lackierer- oder Fahrzeuglackiererhandwerk	295,00	461,00	516,00	572,00
Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik (und andere Fachrichtungen):	325,00	508,00	569,00	630,00
Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik:	346,00	541,00	606,00	670,00
Mechaniker/in für Land- und Bau- maschinentechnik:	434,00	678,00	760,00	841,00
Metallbauer- und Feinwerkmechanikerhandwerk:	468,00	731,00	819,00	907,00
Kraftfahrzeugmechatroniker/in (mit ggf. Fachrichtungen):	497,00	777,00	870,00	963,00

Die Berechnung des Sonderbeitrages Ausbildungsfinanzausgleich 2017 erfolgt auf der Basis der Kosten der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung des Jahres 2015.

V. Kosten der Überbetrieblichen Ausbildung

Zunächst werden die Kosten jeder Berufsgruppe ermittelt.

Alle direkt in den Lehrwerkstätten entstehenden Kosten (Personalkosten, Verbrauchsmittel, Lehr- und Lernmittel) werden direkt zugeordnet. Kostenblöcke wie etwa alle Gemeinkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abschreibungen usw.) werden mit geeigneten Schlüsseln (z. B. Quadratmeter-Raumfläche) auf einzelne Bereiche verteilt.

Darüber hinaus werden die dem Beitrag zugrunde liegenden Kosten jährlich von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

Nach Abzug der Zuschüsse von Bund, Land und EU, bzw. im Maurer- und Betonbauerhandwerk der Zuschüsse der SOKA-BAU, bleibt ein Restbetrag. Dieser ungedeckte Teil der Kosten wird nunmehr auf die Handwerksbetriebe dieser Berufe als Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) umgelegt.

Betriebe der jeweiligen Berufsgruppe, die ausbilden und ihre Lehrlinge zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland schicken, bzw. in Lehrgänge, die die Handwerkskammer an die ostfriesischen Innungen delegiert hat, erhalten keine Gebührenbescheide (Rechnungen). Die nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Lehrgangskosten sind durch den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) abgegolten.

Gemäß der Bundes- und Landesrichtlinien zur ÜLU-Förderung hat die Handwerkskammer für Ostfriesland zu gewährleisten, dass für die Betriebe (Zuwendungsempfänger der Zuschüsse) lehrgangsbezogen die Höhe der Bundes-, Landes- und EU-Förderung ersichtlich ist. Um den Informationspflichten nachzukommen, erhalten die ausbildenden Betriebe lehrgangsbezogen eine entsprechende Zuschussinformation.

Die Betriebe, die die KMU-Kriterien (bis 249 Mitarbeiter, bis 50 Millionen Euro Umsatz pro Jahr und bis 43 Millionen Euro Bilanzsumme pro Jahr) nicht erfüllen, erhalten den gegebenenfalls vereinnahmten Sonderbeitrag erstattet. Diese Betriebe erhalten einen Gebührenbescheid, der die tatsächlichen Kosten der ÜLU pro Auszubildendem, abzüglich der Zuschüsse des Bundes, ausweist.

Auf den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.

VI. Bewirtschaftungsvermerke

In dem Erfolgsplan des Geschäftsjahres 2017 werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

VII. Kasse

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 350.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2017 wurden gemäß § 106 (2) i. V. m. § 106 (1) Nr.4 und Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 28. November 2016 (Az. 21-32112/1120) aufsichtsrechtlich genehmigt.

Die Veröffentlichung der Wirtschaftssatzung 2017 erfolgt am 15. Dezember 2016 im „Norddeutschen Handwerk“ (Ausgabe Nr. 23-24).

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Albert Lienemann
Präsident

Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Bekanntmachung im Internet: www.hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/